

beim Sichtwechsel fällt die Fälligkeit mit der Sicht zusammen.

2. — Die Rückerstattung der Steuer auf den nicht präsentierten Treffern war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides, weshalb auf den Eventualantrag nicht eingetreten werden kann (BGE 69 I 99).

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. September 1945 i. S. Zander gegen Aargau, Regierungsrat.

Wahl der Vornamen. Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928.

Familiennamen (vorliegend: « Mayor ») als Vornamen ?

Choix des prénoms. Art. 69 al. 2 de l'ordonnance sur le service de l'état civil, du 18 mai 1928.

Nom de famille (en l'espèce « Mayor ») donné comme prénom ?

Scelta dei nomi. Art. 69 cp. 2 dell'Ordinanza 18 maggio 1928 sul servizio dello stato civile.

Nome di famiglia (nella specie, Mayor) dato come nome ad un bambino ?

Edmund Herbert Zander von Mellingen, Kt. Aargau, beantragt mit seiner verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, das Zivilstandsamt Baden sei anzuweisen, für seinen am 21. Mai 1945 geborenen Sohn neben den Namen « Guy Louis » auch den von den kantonalen Zivilstandsbehörden zurückgewiesenen Namen « Mayor », den Mädchennamen seiner Frau, als Vornamen einzutragen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst auf Abweisung, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf Gutheissung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Eltern sind in der Wahl der Vornamen für ihre Kinder grundsätzlich frei. Nur solche Namen, die die

Interessen des Kindes oder Dritter offensichtlich verletzen, dürfen gemäss Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 zurückgewiesen werden.

Bloss deswegen, weil eine Bezeichnung als Vorname nicht gebräuchlich ist, kann ihre Eintragung demnach nicht abgelehnt werden. Neben der Verwendung bereits bekannter Vornamen ist vielmehr an sich auch die Neubildung von solchen zulässig (BGE 69 I 62 : « Marisa »).

Auch die Tatsache, dass ein Name als Familienname vorkommt, kann für sich allein keinen Grund dafür bilden, ihn als Vornamen nicht zuzulassen. Zahlreiche Namen dienen zugleich als Vornamen und als Familiennamen, ohne dass sich daraus für diejenigen, die sie als Vornamen tragen, oder für Dritte Unzukömmlichkeiten ergäben (Arnold, Ernst, Louis, Martin usw.).

Von neugebildeten Namen wie « Marisa » unterscheidet sich der Name « Mayor » jedoch dadurch, dass es sich dabei um einen bekannten (west-) schweizerischen Familiennamen handelt, und von Namen wie Arnold, Ernst usw. unterscheidet er sich dadurch, dass er als Vorname nicht gebräuchlich ist. Werden bekannte Familiennamen, die nicht zugleich als Vornamen gebräuchlich sind, als Vornamen verwendet, so entsteht über die Personalien des Namensträgers Unklarheit. Hat dieser neben dem nur als Familiennamen bekannten noch weitere Vornamen, so kann er den Nachteilen, die solche Unklarheit ihm bringen könnte, freilich ausweichen, indem er den erstgenannten Namen im täglichen Verkehr nicht führt. Dagegen bietet der Umstand, dass jemand neben dem missverständlichen noch weitere, nicht als Familiennamen misszuverstehende Vornamen hat, der an klaren Namenverhältnissen ebenfalls interessierten Öffentlichkeit keinen Schutz vor Irreführung, da der Gebrauch des missverständlichen Namens, wenn er einmal eingetragen ist, seinem Träger nicht verwehrt werden kann. Wegen offensichtlicher Verletzung von Drittinteressen hat es also das Zivilstandsamt mit

Recht abgelehnt, den Namen « Mayor » als Vornamen einzutragen, obwohl er nicht als einziger Vorname in Aussicht genommen war.

In gewissen Landesgegenden entspricht es freilich alter Sitte, den Geschlechtsnamen der Mutter als (zweiten) Vornamen des Kindes zu wählen (so teilweise im Kanton Graubünden; vgl. « Der Zivilstandsbeamte », 16. Jahrgang 1927, S. 331 f., 348 f., und die vom Schweiz. Verband der Zivilstandsbeamten herausgegebene Schrift « Vornamen in der Schweiz », 2. Aufl. 1941, S. 9, 23). Wo diese Sitte bekannt ist, tritt die Gefahr der Irreführung der Öffentlichkeit zurück. Im Kanton Aargau, wo der Beschwerdeführer heimatberechtigt und wohnhaft ist, besteht jedoch laut Feststellung der Vorinstanz keine solche Übung.

Der Name « Mayor » ist schliesslich vom Standpunkt der Öffentlichkeit aus als Vorname auch deswegen unerwünscht, weil er (wenigstens für Deutschschweizer) in der Aussprache einer militärischen Gradbezeichnung gleicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 56. — Voir n° 56.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

Vgl. Nr. 58. — Voir n° 58.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Vgl. Nr. 58. — Voir n° 58.

III. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

58. Urteil vom 5. November 1945 i. S. Dr. X.
gegen Kantonsgericht St. Gallen.

Staatsrechtliche Beschwerde. OG Art. 90 lit. b.
Die Verweisung auf kantonale Rechtsschriften ist im allgemeinen keine genügende Begründung (Erw. 1).
Ausschluss neuer Beweismittel bei Beschwerden, welche die Erschöpfung der kantonalen Instanzen voraussetzen (Erw. 5).
Disziplinargewalt der Kantone über Anwälte. BV Art. 4 und 31.
Befugnis der Kantone, die Bewilligung zur Berufsausübung ausser vom Fähigkeitsausweis auch von persönlichen Voraussetzungen abhängig zu machen und bei deren Wegfall zu entziehen (Erw. 2).

Verhältnis des disziplinarischen Berufsverbots zum richterlichen auf Grund des Art. 54 StGB (Erw. 3).